ENTSCHLIESSUNG DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 28. Juni 2001

zur Förderung der Eigeninitiative, des Unternehmergeistes und der Kreativität junger Menschen: von der Ausgrenzung zur Lebenstüchtigkeit

(2001/C 196/02)

I

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT —

ausgehend von nachstehenden Erwägungen:

1. Nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gehört zu den Zielen der Tätigkeit der Gemeinschaft die Förderung des Ausbaus des Jugendaustauschs und des Austauschs sozialpädagogischer Betreuer.

2. Der Gemeinschaft wurde unter anderem die Aufgabe übertragen, eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens, ein hohes Beschäftigungsniveau und ein hohes Maß an sozialem Schutz sowie die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität zu fördern.

3. Die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und die Bekämpfung von Ausgrenzungen gehören zu den speziellen Zielen der Sozialvorschriften des Vertrags.

4. Das Europäische Parlament und der Rat haben mit dem Beschluss Nr. 1031/2000/EG vom 13. April 2000 [1] das gemeinschaftliche Aktionsprogramm „Jugend“ eingeführt. Eines der mit diesem Programm verfolgten Ziele ist es, die Eigeninitiative, den Unternehmergeist und die Kreativität der Jugendlichen zu fördern, damit sie eine aktive Rolle in der Gesellschaft übernehmen können.

5. Am 9. November 2000 haben der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten die Entschließung zur sozialen Integration der Jugendlichen [2] verabschiedet.

6. Am 8. Februar 1999 haben der Rat und die im Rat vereinigten Jugendminister eine Entschließung zur Mitbestimmung von jungen Menschen [3] angenommen, die insbesondere auf die Frage der Einbeziehung von Jugendlichen in Einrichtungen des gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens eingeht.

7. In der vom Europäischen Parlament am 9. März 1999 verabschiedeten Entschließung zu einer Jugendpolitik für Europa [4] wurden die Mitgliedstaaten und die Kommission darin bestärkt, auf eine rasche Bestätigung der Ergebnisse nicht formalen Lernens und deren Anerkennung in der Berufswelt hinzuwirken.

8. In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Tagung von Lissabon) vom 23.—24. März 2000 wurden die Mitgliedstaaten — im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften — sowie der Rat und die Kommission — in ihren Zuständigkeitsbereichen — aufgefordert, das Notwendige zu tun, damit unter anderem erreicht wird, dass ein gemeinsames europäisches Muster für Lebensläufe entwickelt wird, dessen Verwendung freiwillig wäre, um Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen und Arbeitgebern die Beurteilung erworbener Kenntnisse zu erleichtern und so die Mobilität zu fördern. Das vorrangige Ziel der Mobilität wird insbesondere mit dem Aktionsplan für die Mobilität angestrebt, der von den Staats- und Regierungschefs auf der Tagung des Europäischen Rates in Nizza angenommen worden ist, sowie mit dem Entwurf einer Empfehlung zur Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft, die gemäß den Stockholmer Schlussfolgerungen des Europäischen Rates bis Juni 2001 angenommen werden sollte.

9. In dem Memorandum über lebenslanges Lernen, das die Kommission dem Rat (Bildung/Jugend) auf seiner Tagung am 9. November 2000 vorgelegt hat, wird vorgeschlagen, alle in Betracht kommenden öffentlichen und privaten Akteure zu sechs Hauptthemen zu konsultieren, zu denen nicht formales Lernen und die Notwendigkeit höherer Investitionen in die Humanressourcen gehören.

10. Der Rat hat mit seiner Entscheidung 2000/819/EG vom 20. Dezember 2000 [5] ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001—2005), beschlossen.

11. In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Lissabon) vom 23.—24. März 2000 wird Unternehmergeist als eine der fünf Grundfertigkeiten angeführt, die durch lebenslanges Lernen zu vermitteln sind.

12. In dem Beschluss 2001/63/EG des Rates vom 19. Januar 2001 über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Jahr 2001 [6] werden die Entwicklung des Unternehmergeistes und die Schaffung von Arbeitsplätzen als einer der vier einschlägigen Aktionsschwerpunkte angeführt —

---

[1] ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1.

[2] ABl. C 374 vom 28.12.2000, S. 5.

[3] ABl. C 42 vom 17.2.1999, S. 1.

[4] ABl. C 175 vom 21.6.1999, S. 48.

[5] ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84.

[6] ABl. L 22 vom 24.1.2001, S. 18.

DESHALB:

II

13. VERTRETEN DIE AUFFASSUNG, dass die Eigeninitiative, der Unternehmergeist und die Kreativität von jungen Menschen eine Schlüsselressource darstellen, die in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft im Hinblick auf die Entwicklung der persönlichen und sozialen Fähigkeiten der jungen Menschen besser gefördert werden sollte, da sie auch eine wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung des strategischen Ziels ist, die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen — zu einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen,

14. BEGRÜSSEN in diesem Zusammenhang, dass in den Lissabonner Schlussfolgerungen der Nachdruck auf ein lebenslanges Lernen als Grundbestandteil des europäischen Gesellschaftsmodells gelegt wird,

15. BETONEN, wie wichtig die Eigeninitiative und die Kreativität junger Menschen bei der Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz sind,

16. BETONEN, wie wichtig die Eigeninitiative, der Unternehmergeist und die Kreativität junger Menschen sind, wenn es um die Fähigkeit geht, die soziale, politische und kulturelle Ausgrenzung zu verhindern, und wie wichtig es ferner ist, dass den jungen Menschen mehr Entscheidungs- und Einflussmöglichkeiten in Bezug auf die Gestaltung ihrer Lebenssituation geboten werden,

17. NEHMEN KENNTNIS von den Ergebnissen der Umfrage über die nicht formale Bildung, zu der der französische Vorsitz in Anbetracht der im Jahr 2000 auf Anregung des portugiesischen Vorsitzes geführten Beratungen am 8. Dezember 2000 die Initiative ergriffen hatte,

18. VERTRETEN DIE AUFFASSUNG, dass die Förderung der Eigeninitiative, des Unternehmergeistes und der Kreativität junger Menschen zu den Zielen der Zusammenarbeit in Jugendfragen gehört,

III

FORDERN DIE KOMMISSION AUF, bei der europaweiten Zusammenarbeit in Jugendfragen die Bedeutung der Eigeninitiative, des Unternehmergeistes und der Kreativität junger Menschen herauszustellen und insbesondere

i) die jungen Menschen selbst an der Ausarbeitung der Gemeinschaftspolitik der Zusammenarbeit in Jugendfragen zu beteiligen und ihre Eigeninitiative, ihren Unternehmergeist und ihre Kreativität als Ressource in der Gesellschaft zu betrachten,

ii) sicherzustellen, dass die Jugend-Dimension bei den Gemeinschaftsmaßnahmen in Bezug auf Eigeninitiative, Unternehmergeist und Kreativität berücksichtigt wird,

iii) bei der bevorstehenden Evaluierung des Jugend-Programms zu berichten, inwieweit die Eigeninitiative, der Unternehmergeist und die Kreativität junger Menschen im Rahmen des Programms gefördert werden,

iv) die jungen Menschen an der Entwicklung einer europaweiten Zusammenarbeit in Jugendfragen und an Initiativen in Bezug auf das nicht formale Lernen zu beteiligen,

v) die Eigeninitiative, den Unternehmergeist und die Kreativität junger Menschen bei der Konzipierung neuer Strategien für das lebensbegleitende Lernen besonders zu berücksichtigen.

IV

FORDERN die Mitgliedstaaten AUF,

i) zu einer von Eigeninitiative, Unternehmergeist und Kreativität geprägten Haltung der jungen Menschen beizutragen, und darauf hinzuwirken, dass diese Haltung in allen Bereichen sichtbar wird,

ii) die jungen Menschen besser über die Möglichkeiten und Unterstützungsleistungen zu unterrichten, die ihnen für die Aufnahme und die Entwicklung von Tätigkeiten, einschließlich sozialer, kultureller und unternehmerischer Tätigkeiten, zur Verfügung stehen,

iii) die Einbindung der Schüler in den Lernprozess und ihre Eigeninitiative und Kreativität als wertvolle Ressource im Unterricht und bei anderen schulischen Aktivitäten zu fördern und dazu beizutragen, dass das Bildungssystem den jungen Menschen hilft, engagierte Bürger zu werden,

iv) die Mitwirkung der Studenten im Hochschulwesen und der Auszubildenden in der beruflichen Bildung zu fördern, wo die Eigeninitiative, der Unternehmergeist und die Kreativität junger Menschen eine Ressource nicht nur in der Bildung, sondern auch in der Forschung und bei den übrigen Tätigkeiten zur Entwicklung von Kenntnissen darstellen,

v) die Eigeninitiative, den Unternehmergeist und die Kreativität junger Menschen bei der Konzipierung neuer Strategien sowohl für das lebensbegleitende Lernen als auch für innovative Lehr- und Lernmethoden besonders zu berücksichtigen,

vi) die Eigeninitiative, den Unternehmergeist und die Kreativität der jungen Menschen in praktische arbeitsmarktpolitische Maßnahmen auf nationaler Ebene, die die Jugendlichen betreffen, mit einzubeziehen,

vii) den Erfahrungsaustausch und die Verbreitung vorbildlicher Praktiken in Bezug auf die Eigeninitiative, den Unternehmergeist und die Kreativität von Jungen und Mädchen in Vereinen und Verbänden einschließlich Jugendorganisationen weiter zu entwickeln und zu fördern,

V

FORDERN die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche

i) die Eigeninitiative, den Unternehmergeist und die Kreativität junger Menschen in die Bekämpfung von Ausgrenzungen einzubeziehen und zu fördern,

ii) junge Menschen zu Eigeninitiative und Kreativität bei der Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz zu ermutigen,

iii) den Erfahrungsaustausch und die Verbreitung vorbildlicher Praktiken in Bezug auf Vorhaben zu fördern, die auf der Grundlage der Eigeninitiative, des Unternehmergeistes und der Kreativität junger Menschen entwickelt worden sind,

iv) die Eigeninitiative, den Unternehmergeist und die Kreativität junger Menschen als eine der Haupttriebkräfte im Rahmen einer Strategie zur Schaffung zusätzlicher und besserer Arbeitsplätze in Europa zu fördern,

v) die Ansichten von Schülern und Studenten bei der weiteren Durchführung der Bildungsprogramme der Gemeinschaft, und zwar insbesondere von Sokrates und Leonardo da Vinci, zu berücksichtigen, damit die Eigeninitiative und die Kreativität der jungen Menschen nutzbar gemacht werden,

vi) Forschung und Erfahrungsaustausch zu fördern, um das Wissen über die Eigeninitiative, den Unternehmergeist und die Kreativität junger Menschen zu erweitern,

vii) die Bedeutung des nicht formalen Lernens als Mittel herauszustellen, mit dessen Hilfe die Eigeninitiative, der Unternehmergeist und die Kreativität junger Menschen zum Ausdruck gebracht und entwickelt werden können, und alle, die Erfahrung mit nicht formalem Lernen haben, zu ermutigen, ihre Erfahrung weiterzugeben,

viii) die bestehende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission und den internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat, auf dem Gebiet der Erforschung des nicht formalen Lernens und der hierbei anzuwendenden Methodik und Bewertungsmodelle zu fördern,

ix) herauszustellen, in welchem Maße und auf welche Art und Weise die Eigeninitiative, der Unternehmergeist und die Kreativität junger Menschen als Ressource bei Vorhaben genutzt werden können, die mit Unterstützung der Strukturfonds der EU durchgeführt werden,

x) junge Menschen zu kritischen Verbrauchern zu erziehen und in diesem Zusammenhang ihre wichtige Rolle als Verbraucher und Anwender in Sektoren wie Musik, Film und anderen kreativen Branchen besonders zu berücksichtigen und ihre Eigeninitiative, ihren Unternehmergeist und ihre Kreativität in diesen Sektoren zu fördern.